

Satzung
des
EURA MOBIL CLUB e.V.
Sprendlingen
i.d.V. v. 17.03.1999 u. Änderungen
v. 21.10.2000, 15.06.2002, 02.10.2010,
0.6.08.2011 und 25.09.2015

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen EURA MOBIL CLUB e.V. (nachfolgend EMC genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in 55576 Sprendlingen, Kreuznacher Str. 78 und ist unter der Nr. 21155 in das Vereinsregister beim AG Mainz eingetragen worden.
- (3) Das Geschäftsjahr des EMC ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der EMC versteht sich als lockere Verbindung von Reisemobilisten der Marke EURA-MOBIL.
- (2) Besitzer von Fremdmarken können ebenfalls in den EMC aufgenommen werden.
- (3) Aufgabe des Vereins ist die
 - Förderung der Fahrdisziplin u. Sicherheit im Straßenverkehr
 - Durchführung von Gemeinschaftsfahrten
 - Kennenlernen von EMC-Mitgliedern untereinander und Meinungsaustausch
 - Kontaktführung zum Herstellerwerk.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der EMC unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Ehrenvorsitzende
 - Passive Mitglieder
- (2) Alle Mitglieder sind ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt.

- (3) Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, welche sich besonders um den EMC verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende ernannt werden. Sie genießen Beitragsfreiheit.
- (4) Ordentliche Mitglieder, welche das Wohnmobilreisen aufgegeben haben, können ihre Mitgliedschaft als passive Mitglieder fortsetzen.
- (5) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und passive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmeanträge zur Mitgliedschaft in den EMC müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Jugendliche können die Aufnahme in den EMC nur in Verbindung mit dem Aufnahmeantrag eines Sorgeberechtigten beantragen und nur dann, wenn ein Sorgeberechtigter bereits Mitglied im EMC ist.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Ablehnung einer Aufnahme in den EMC durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Dauer der Mitgliedschaft ist grundsätzlich für ein Geschäftsjahr bindend.
 - Ordentliche und passive Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
 - Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - Die Mitglieder im EMC erhalten keine Gewinnanteile, auch nicht bei ihrem Austritt aus dem EMC.
 - Sie erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus finanziellen Mitteln des EMC.
 - Für Personen, die eine Mitgliedschaft in den EMC erwägen, besteht die Möglichkeit, als Gäste an einer Clubveranstaltung teilzunehmen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jede Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Frist erfolgen.

- (3) Der Austritt muss in einer schriftlichen Erklärung des Mitgliedes erfolgen und wird von dem Vorstand schriftlich bestätigt.
- (4) Der ordentliche Vorstand des EMC kann über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn ein clubschädigendes Verhalten des Mitgliedes vorliegt. Der Beschluss ist dem Mitglied in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6 Organe des EMC

- (1) Die Organe des EMC sind
- die Mitgliederversammlung
 - der ordentliche Vorstand
 - der erweiterte Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) a) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist den Mitgliedern vom ordentlichen Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagungsort in schriftlicher Form mindestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben.
- b) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Wahl des Protokollführers
 - Geschäftsbericht des ordentlichen Vorstandes
 - Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des ordentlichen Vorstandes
 - Wahl des ordentlichen Vorstandes gem. § 10 der Satzung
 - Festsetzung des Mitgliederjahresbeitrages.
- (2) Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Anträge der Mitglieder müssen dem ordentlichen Vorstand 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (5) Anträge auf Satzungsänderung müssen dem ordentlichen Vorstand so zeitig vorliegen, dass sie den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben werden können (6-Wochen-Frist).
- (6) Die 6-Wochen-Frist gilt auch für Anträge auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie von Beitragsänderungen.

- (7) a) An der Mitgliederversammlung können nur Clubmitglieder teilnehmen.
- b) Auf Antrag des ordentlichen Vorstandes können auch Gäste teilnehmen, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung dem zustimmt.
- (8) a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 18 Jahre, jedes Ehrenmitglied, jeder Ehrenvorsitzende und jedes passive Mitglied je eine Stimme.
- (9) b) Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 8

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung - von dem 2. Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Clubauflösung, Clubordnungen und Richtlinien.
 - c) Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden)
 - d) Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Regionalbereiche.
 - e) Wahl der Kassenprüfer.
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
 - g) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.
- (4) a) Die Art der Abstimmung zur Beschlussfassung, ob mündlich oder schriftlich, bestimmt der Versammlungsleiter.
- b) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine schriftliche Abstimmung verlangen.
- (5) a) Bei den Wahlen zum 1. Vorsitzenden und zum 2. Vorsitzenden ist grundsätzlich geheim abzustimmen.
- b) Bei den Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder kann eine offene Abstimmung per Akklamation erfolgen, wenn sich jeweils nur 1 Kandidat zur Wahl stellt und von keinem anwesenden Mitglied aus der Versammlung eine geheime Abstimmung gefordert wird.
- (6) a) Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- b) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes während deren Wahlperiode abwählen.

Voraussetzung ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 6 (6-Wochen-Frist) ist zu beachten.

- (8) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, in dem alle Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der ordentliche Vorstand kann unter den Bestimmungen der §§ 7 und 8 dieser Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
- a) das Vereinsinteresse dieses erfordert, oder
 - b) von mindestens 25 % der Clubmitglieder dieses gefordert wird.

§ 10

Der ordentliche Vorstand

- (1) Der ordentliche Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem ordentlichen Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
 - dem ordentlichen Vorstandsmitglied für Ansprechpartner Regionalbereiche und Veranstaltungen.
- (2) Der ordentliche Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung zeitversetzt in 2 Blöcken für 2 Jahre gewählt:
- a) an geraden Jahreszahlen
 - der 1. Vorsitzend
 - das ordentliche Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
 - das ordentliche Vorstandsmitglied für Ansprechpartner der Regionalbereiche und Veranstaltungen
 - b) an ungeraden Jahreszahlen
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassenwart.
- (3) Eine Wiederwahl des ordentlichen Vorstandes ist möglich.
- (4) Die Vorstandssitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Einberufung erfolgt in angemessener Frist.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

- (6) a) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- b) Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden vertritt.
- (7) a) Scheidet ein Mitglied des ordentlichen Vorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, ist das vakante Amt vom Restvorstand kommissarisch zu besetzen.
- b) Bei der nächsten Mitgliederversammlung sollte das vakante Amt durch Wahl neu besetzt werden.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeit des ordentlichen Vorstandes

- (1) Der ordentliche Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des EMC, um den Zweck des Vereins gem. § 2 dieser Satzung zu erfüllen.
 - b) Durchführung einer ordentlichen Kassenführung mit Erstellung einer Spesenordnung, Erstattung von Auslagen und Finanzierung von Veranstaltungen und Jubiläen unter Beachtung einer übersichtlichen Buchführung.
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - d) Durchführung der Mitgliederversammlung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - e) Erstellung eines Jahresberichtes und Vorlage der Jahresplanung.
 - f) Annahme oder Ablehnung von Mitgliedsaufnahmeanträgen gem. § 4 der Satzung.
 - g) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 der Satzung.
 - h) Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden.

§ 12

Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des ordentlichen Vorstandes und
 - b) aus den Ansprechpartnern der Regionalbereiche.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in den Sitzungen des erweiterten Vorstandes je 1 Stimme.

- (3) Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend ist. Es muss jedoch mindestens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sein. Dieser hat das Vetorecht.
- (5) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von 2 Jahren zwei nicht dem Vorstand angehörende Clubmitglieder als Kassenprüfer. Diese haben die Kassenprüfung des Clubs einmal im Jahr vorzunehmen.
- (2) Die beiden Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Clubs auf rechnerische Richtigkeit.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, von dem Vorstand - insbesondere dem Kassenswart - jede Auskunft zu verlangen und alle Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dieses zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Die Kassenprüfer können Entlastung beantragen.

§ 14 Regionalbereiche

Der Vorstand **k a n n** zur Erledigung bestimmter Aufgaben Regionalbereiche bilden. Jeder Regionalbereich ist durch einen Ansprechpartner vertreten. Für alle Tätigkeiten der Ansprechpartner in den Regionalbereichen gelten die Bestimmungen der Satzung. Vom Vorstand an die Ansprechpartner herausgegebene Richtlinien sind zu beachten.

Die Ansprechpartner beraten den Vorstand in grundsätzlichen Fragen des Vereinslebens.

§ 15
Auflösung des Clubs

- (1) Der EMC kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Das Clubvermögen fällt mit der Auflösung des EMC an gemeinnützige Zwecke.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde am _____ beschlossen.
- (2) Sie wurde am 21.10.2000, 15.06.2002, 02.10.2010 und am 06.08.2011 geändert und in der Mitgliederversammlung am _____ neu gefasst.
- (3) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende Satzung.

Gezeichnet

7.2.23



Eura Mobil Club e.V.
Jörn Odening
1. Vorsitzender
Am Wehrberg 30
37284 Waldkappel